



Bayerisches Schutzkonzept der Unterbringungsverwaltung zur Prävention von Gewalt

Handlungsgrundsätze und Maßnahmen

Stand: 26.08.2020

INHALTSVERZEICHNIS

EINLEITUNG	4
1. Präambel	4
2. Gewaltbegriff	5
3. Anwendungsbereich, Verantwortlichkeiten und Umsetzung	5
4. Identifizierung von besonders schutzbedürftigen Personen	6
PRÄVENTIVER GEWALTSCHUTZ	7
1. Bauliche Ausgestaltung	7
1.1 Ausgewogene Gestaltung der Wohneinheiten	7
1.2 Sanitärräume	7
1.3 Abschließbarkeit des individuellen Wohnbereichs	7
1.4 Beleuchtung	8
1.5 Kinderfreundliche Orte	8
1.6 Zusätzlicher Raumbedarf	8
2. Belegungssteuerung	9
3. Besondere Unterbringungsformen	9
3.1 Separate Unterbringungsmöglichkeiten für Frauen mit und ohne Kinder	9
3.2 Separate Unterbringungsmöglichkeiten für Menschen mit Behinderung	10
3.3 Separate Unterbringungsmöglichkeiten für LSBTIQ*-Personen	10
3.4 Frauenhauszugang	11
3.5 Auszugsgestattungen	11
3.6 Unterbringung von straffälligen/gefährlichen Personen	11
4. Personal	12
4.1 Personal der Regierungen und Kreisverwaltungsbehörden; Gewaltschutzpersonal ..	12
4.2 Personal der externen Dienstleister	13
4.3 Fortbildung/Schulung von Mitarbeitenden	13
5. Sicherheitsdienst	14
5.1 Personelle Anforderungen	15
5.2 Weibliches Personal	15
5.3 Kontrolle des Sicherheitspersonals	15
6. Information und Ansprechpartner	16
6.1 Information bei Aufnahme	16
6.2 Bereitstellung von Informationsmaterial	16
6.3 Besondere Ansprechpersonen für Fragen separater Unterbringung von Frauen	17
7. Betreuung und Beratung	18

7.1	Flüchtlings- und Integrationsberatung	18
7.2	Rechtskundeunterricht.....	19
7.3	Erstorientierungskurse.....	19
8.	Kooperationen.....	19
9.	Medizinische und psychologische Versorgung	20
10.	Beschwerdemanagement und Partizipation.....	20
11.	Monitoring.....	21
INTERVENTION.....		22
1.	Allgemeine Verhaltensweisen bei Gewalt.....	22
2.	Notfallpläne.....	22
3.	Opferschutz.....	23
4.	Nachsorge.....	23

EINLEITUNG

1. Präambel

Die Asylunterbringung unterfällt der Zuständigkeit der Länder. Asylsuchende werden nach ihrer Ankunft zunächst in den von den Regierungen betriebenen ANKERn untergebracht; die Dauer des Aufenthalts richtet sich nach Maßgabe der §§ 47 ff., 30a Abs. 3 AsylG.

Hieran kann – je nach Fallgestaltung – bis zum Abschluss des Asylverfahrens bzw. bis zur Ausreise die sogenannte Anschlussunterbringung folgen. Diese findet entweder in den von den Regierungen betriebenen Gemeinschaftsunterkünften oder in den von den Kreisverwaltungsbehörden betriebenen dezentralen Unterkünften statt. Sofern in diesem Schutzkonzept von „Asylunterkünften“ die Rede ist, werden mit diesem Oberbegriff ANKER und Unterkünfte der Anschlussunterbringung erfasst.

Gem. § 44 Abs. 2a, § 53 Abs. 3 AsylG haben die Länder geeignete Maßnahmen zu treffen, um den Schutz von Frauen und schutzbedürftigen Personen in Aufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften zu gewährleisten.

Das Bayerische Schutzkonzept ist die Grundlage für den Gewaltschutz aller Asylsuchenden im Rahmen der Unterbringung in Asylunterkünften des Freistaats Bayern. Es spiegelt den hohen Stellenwert wider, den der Freistaat Bayern der Aufgabe der humanitären Unterbringung Schutzsuchender einräumt. Oberste Priorität hat die Einhaltung menschlicher Rahmenbedingungen und die Achtung der Grundrechte der untergebrachten Personen unter Berücksichtigung der Richtlinie 2013/33/EU sowie der UN-Kinderrechtskonvention. Die Sicherheit in und im Umfeld von Asylunterkünften, insbesondere der Schutz der untergebrachten Personen, ist der Bayerischen Staatsregierung ein wichtiges Anliegen.

Bei der Aufnahme und Unterbringung von Asylsuchenden steht für die Bayerische Staatsregierung neben der Gewährleistung der Ordnung die Humanität an vorderster Stelle. Alle Schutzsuchenden werden während des Asylverfahrens menschenwürdig untergebracht. Von Anfang an wird der Zugang zu Verpflegung und medizinischer Versorgung sichergestellt. Die Ausgestaltung der konkreten Parameter für die Räumlichkeiten in der Asylunterbringung liegt für die ANKER und Gemeinschaftsunterkünfte in der Verantwortung der jeweiligen Bezirksregierung und bei der dezentralen Unterbringung in der Verantwortung der jeweiligen Kreisverwaltungsbehörde.

Das nachfolgend dargestellte Bayerische Schutzkonzept der Unterbringungsverwaltung zur Prävention von Gewalt spiegelt die wesentlichen Aspekte der Gewaltprävention auf verschiedenen Ebenen wider. Die ergriffenen Maßnahmen unterliegen dabei einer fortlaufenden Anpassung an die sich wandelnden Gegebenheiten und – im Zusammenwirken mit den Regierungen, Kreisverwaltungsbehörden und weiteren Akteuren – einer ständigen Fortentwicklung und Überprüfung.

Eine wesentliche Herausforderung des Schutzes vor Gewalt in Asylunterkünften ist es, bei der Umsetzung der Schutzmaßnahmen den spezifischen Anforderungen und Gegebenheiten in den einzelnen (zumeist angemieteten) Einrichtungen (unter anderem Kapazität, bauliche Gegebenheiten, Belegungsstruktur) vor Ort Rechnung zu tragen. Das bayerische Schutzkonzept gibt folglich einen Rahmen für einrichtungsspezifische Konzepte vor, die angesichts der Anpassung an die individuellen Umstände vor Ort notwendig und ausdrücklich erwünscht sind.

2. Gewaltbegriff

Die Ausübung von Gewalt ist vielschichtig und kann sich in unterschiedlicher Ausprägung und Art – auf physischer, psychischer oder struktureller Ebene – auswirken. Formen der Gewalt, denen neben der rein physischen Gewalt ein besonderes Augenmerk gelten sollte, sind insbesondere sexualisierte, häusliche, psychische und strukturelle Gewalt. Die humanitäre Unterbringung in Bayern strebt den Schutz der untergebrachten Personen vor jeglicher Form von Gewalt an.

3. Anwendungsbereich, Verantwortlichkeiten und Umsetzung

Das Bayerische Schutzkonzept erfasst alle Formen der Unterbringung von Asylsuchenden in Bayern. Der Freistaat Bayern nimmt den Schutz aller in den Asylunterkünften Untergebrachten sehr ernst.

Zielrichtung des Bayerischen Schutzkonzepts ist es daher, den Schutz aller untergebrachten Personen sicherzustellen und Gewalt in all ihren Erscheinungsformen effektiv entgegenzuwirken und vorzubeugen.

Auf Grundlage dieses Rahmenkonzepts sollen unterkunftsspezifische Schutzkonzepte erstellt werden, wobei die Einrichtungsleitung die Verantwortung für das unterkunftsspezifische Schutzkonzept trägt.

Die Umsetzung des Konzeptes obliegt allen in der Unterkunft Tätigen (von Verwaltungsleitung und ggf. Gewaltschutzpersonal über Hausmeister und ggf. Sicherheitsdienst, Flüchtlings- und Integrationsberatung etc.). Sie alle sind auch aufgerufen, Vorschläge für seine Weiterentwicklung zu unterbreiten.

Das Bayerische Schutzkonzept berücksichtigt dabei in spezieller Weise die Situation von Frauen und besonders schutzbedürftigen Personengruppen, denen durch ergänzende Maßnahmen Rechnung getragen wird. Besonders schutzbedürftig sind insbesondere: Minderjährige, Menschen mit Behinderung, ältere Menschen, Schwangere, Alleinerziehende mit minderjährigen Kindern, Opfer des Menschenhandels, Personen mit schweren körperlichen Erkrankungen, Personen mit psychischen Störungen und Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer, struktureller oder sexualisierter Gewalt erlitten haben oder nach wie vor davon betroffen sind, wie z. B. Opfer der Verstümmelung weiblicher Genitalien (vgl. Art. 21 der Richtlinie 2013/33/EU) und LSBTIQ*-Personen.

4. Identifizierung von besonders schutzbedürftigen Personen

Um diesen Personen die erforderlichen Hilfen schnellstmöglich zukommen zu lassen, verpflichtet Art. 22 der Richtlinie 2013/33/EU die Mitgliedstaaten nicht nur dazu, das Vorhandensein von besonderen Bedürfnissen bei der Aufnahme festzustellen, sondern auch die Art dieser Bedürfnisse individuell zu ermitteln.

Hinsichtlich Vulnerabilitäten bzw. besonderer Bedürfnisse, welche nicht direkt ersichtlich sind oder problemlos erfragt werden können, kommt der Unterbringungsverwaltung die sensible Aufgabe des Ermittels und Erfassens von Bedarfen bzw. von Hinweisen auf Indikatoren solcher Bedarfe zu, die eine erste Einschätzung oder die Weiterleitung an eine entsprechende Fachstelle zulassen.

PRÄVENTIVER GEWALTSCHUTZ

1. Bauliche Ausgestaltung

Bei allen baulichen Planungen und Maßnahmen wird darauf geachtet, dass der Schutz und die Sicherheit sowie die Privatsphäre der Asylsuchenden ausreichend berücksichtigt wird.

1.1 Ausgewogene Gestaltung der Wohneinheiten

In den Unterkünften, insbesondere den ANKERn, soll auf eine Mischung aus größeren und kleineren Wohneinheiten geachtet werden, damit der angemessenen Unterbringung von Einzelreisenden, Paaren und Großfamilien Rechnung getragen werden kann.

1.2 Sanitärräume

Verfügt die Unterkunft nicht oder nur teilweise über abgeschlossene Wohnbereiche, die mit eigenen Nasszellen ausgestattet sind, müssen Gemeinschaftswasch- und Duschräume sowie Gemeinschaftstoiletten nach Geschlechtern getrennt und vorhandene Kabinen abschließbar und uneinsehbar eingerichtet werden. Eine Einrichtung von Sanitärräumen in abgelegenen Räumlichkeiten wie Kellergeschossen wird vermieden. Sofern in der Unterkunft Personen untergebracht sind, welche sich weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zuordnen, ist mindestens ein Unisex-Toilettenplatz vorzusehen. Sind Personen mit Mobilitätseinschränkungen in der Unterkunft untergebracht, ist mindestens ein barrierefreier Toilettenplatz vorzuhalten.

1.3 Abschließbarkeit des individuellen Wohnbereichs

Im Rahmen der technischen Möglichkeiten soll der individuelle Wohnbereich abschließbar sein.

Eine generelle Abschließbarkeit des individuellen Wohnbereichs ist aus Gründen des Brandschutzes und allgemeiner Sicherheitsaspekte sowie der besonderen Belegungssituation nicht immer möglich. Gleichwohl können Zimmer abhängig von den individuellen Gegebenheiten vor Ort abschließbar gestaltet werden.

1.4 Beleuchtung

Mittels Beleuchtungsmaßnahmen wird gewährleistet, dass alle Räume und Wege innerhalb der Einrichtung ganztags ausreichend beleuchtet sind.

Die Außenbereiche werden im Rahmen der Berücksichtigung weiterer Belange, insbesondere derer der Nachbarschaft, ausreichend ausgeleuchtet.

1.5 Kinderfreundliche Orte

In den Unterkünften sind bedarfsgerecht kinderfreundliche Orte vorzuhalten. Dazu zählen unter anderem altersgerechte, für Kinder geeignete Spielflächen und Funktionsräume. Kinderfreundliche Orte sind Schutzraum und Rückzugsort, in dem Kinder Stabilität und Halt erfahren, sowie ein anregendes und förderndes Umfeld.

Sie sind der Ausgangspunkt für die Zusammenarbeit mit den Eltern. Die Kinder werden hinsichtlich ihrer geistigen und körperlichen Entwicklung beobachtet, um spezielle Schutzbedarfe (Behinderungen, Entwicklungsstörungen, etc.) rechtzeitig erkennen und entsprechende Maßnahmen einleiten zu können. Es muss Beratungen und einen Austausch zu Kindererziehung unter Berücksichtigung kultureller Unterschiede geben, um präventiv Kindeswohlgefährdungen zu vermeiden und die Eltern in der besonderen Situation in einer Unterkunft zu unterstützen (Aufsichtspflicht, etc.). Zum präventiven Schutz von Kindern und Jugendlichen sollte die Unterkunftsverwaltung bei entsprechendem Unterstützungsbedarf die Eltern frühzeitig auf die Unterstützungsmöglichkeiten im Rahmen der Jugendhilfe durch das Jugendamt hinweisen, bei Anzeichen für einen Interventionsbedarf zur Sicherstellung des Kindeswohls ist das Jugendamt hinzuziehen.

1.6 Zusätzlicher Raumbedarf

Weitere Räumlichkeiten zur multifunktionalen Nutzung in angemessenem Umfang sollen insbesondere für die Flüchtlings- und Integrationsberatung sowie für ehrenamtliches Engagement zur Verfügung gestellt werden.

Durch die Bereitstellung derartiger Ausweichflächen für die untergebrachten Personen wird für mehr Privatsphäre, Tagesstrukturierung sowie Deeskalation gesorgt. Durch die zusätzli-

che Ermöglichung von Beratung in speziell dafür vorgesehen Räumlichkeiten oder ergänzend im Rahmen von Treffen beispielsweise in Frauen-Cafés können zudem Problemlagen erkannt und Abhilfe geschaffen werden.

2. Belegungssteuerung

Im Rahmen bestehender Kapazitäten nehmen die zuständigen Regierungen und Kreisverwaltungsbehörden bei der Belegungssteuerung auf die jeweils individuellen Umstände des Einzelfalles Rücksicht. Hierbei wird besonderer Schutzbedürftigkeit sowie Aspekten wie Herkunft, Sprache, Geschlecht, Behinderungen und gesundheitlicher Einschränkungen, Familienverbund, sexueller Orientierung, geschlechtlicher Identität, Ethnien oder Religion – soweit diese offenbart werden oder der Unterbringungsverwaltung sonst bekannt sind – Rechnung getragen.

Ferner wird an allen Standorten darauf geachtet, allein reisende Männer getrennt von Familien und allein reisenden Frauen unterzubringen. Darüber hinaus werden allein reisende Frauen mit und ohne Kinder in unmittelbarer Nähe zu anderen Frauen und Familien untergebracht. Familien einschließlich Alleinreisenden mit minderjährigen Kindern wird ein eigener Raum zugewiesen. Dies gilt ebenso für Menschen mit Behinderung, soweit diese mit einer Begleitperson untergebracht werden möchten, sowie für auf Unterstützung angewiesene erwachsene Asylsuchende mit besonderen Bedürfnissen, die mit einem nahestehendem volljährigen Erwachsenen unterzubringen sind.

Neben der oben dargestellten allgemeinen Belegungssteuerung wird den Umständen des Einzelfalles und spezifischen Bedarfen – gerade von schutzbedürftigen Personengruppen – durch ergänzende spezielle Maßnahmen im Rahmen der Unterbringung Schutzsuchender Rechnung getragen.

3. Besondere Unterbringungsformen

3.1 Separate Unterbringungsmöglichkeiten für Frauen mit und ohne Kinder

Angepasst an den Bedarf und die vorhandenen Kapazitäten stehen ergänzend zur Belegungssteuerung für Frauen mit und ohne Kinder zusätzliche separate Unterbringungsmöglichkeiten zur Verfügung.

Die bereitgestellten separaten Unterbringungsmöglichkeiten reichen von ausschließlich von Frauen mit und ohne Kinder genutzten Unterkünften über die Nutzung abgetrennter Teilbereiche in ANKERn, Gemeinschaftsunterkünften sowie dezentralen Unterkünften bis hin zur zeitweisen Belegung von Wohnungen durch allein reisende Frauen bzw. von Frauen und deren Kinder.

Flankierend können bei entsprechendem Bedarf durch die Umwandlung bestehender gemischt belegter Unterkünfte in Frauenunterkünfte, die Abtrennungen einzelner Bereiche in bestehenden Unterkünften oder durch die Zurverfügungstellung von Wohnungen kurzfristig zusätzlich weitere separate Unterbringungsmöglichkeiten bereitgestellt werden.

Der Bestand sowie die Auslastung der separaten Unterbringungsmöglichkeiten werden einer regelmäßigen Überprüfung unterzogen. Im Bedarfsfall erfolgt eine entsprechende Nachsteuerung.

Die Zuweisung in die separaten Unterbringungsmöglichkeiten erfolgt unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles.

Im Falle der separaten Unterbringung von Frauen mit und ohne Kinder wird grundsätzlich dafür Sorge getragen, dass eine Abschließbarkeit des Zugangs zum separaten Frauenbereich vorgesehen ist oder die erforderliche Sicherheit durch Bewachung gewährleistet wird (vergleiche hierzu auch 5.2).

3.2 Separate Unterbringungsmöglichkeiten für Menschen mit Behinderung

Menschen mit Behinderung jeglicher Form erhalten im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten Zugang zu barrierefreien Wohn- und Sanitärräumen. Weiterhin muss für diese Personen ein den persönlichen Belangen und dem Alter entsprechender Zugang zum öffentlichen Leben, medizinischer Versorgung und Behörden gewährleistet sein.

3.3 Separate Unterbringungsmöglichkeiten für LSBTIQ*-Personen

LSBTIQ*-Personen sind besonders geschützt unterzubringen, wenn sie aufgrund ihrer sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität Opfer von Verfolgung oder/und Diskriminierung auf dem Gelände oder von Personen des eigenen Umfeldes sind oder ihnen dies droht und ein entsprechender Schutz in der derzeitigen Unterkunft nicht sichergestellt werden kann.

3.4 Frauenhauszugang

Die Frauenhäuser stehen grundsätzlich allen in Bayern lebenden Frauen, die von häuslicher Gewalt betroffen sind, offen, unabhängig von ihrer Herkunft und ihrem Aufenthaltsstatus. Bei Bedarf können daher auch Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) Schutz und Zuflucht in Frauenhäusern erhalten. Die Kosten werden hierbei ggf. über § 3 und § 6 Abs. 1 Satz 1 oder über § 2 AsylbLG erstattet.

3.5 Auszugsgestattungen

Gemäß Art. 4 Aufnahmegesetz (AufnG) ist in begründeten Ausnahmefällen auch eine Auszugsgestattung aus der Asylunterkunft mit der Folge einer privaten Wohnsitznahme vorgesehen.

Art. 4 AufnG enthält eine nicht abschließende Auflistung möglicher Auszugsgründe. Der individuelle Ausnahmefall wird dabei einer eingehenden Prüfung der vor Ort zuständigen Behörden unterzogen. Ein Grund für eine Auszugsgestattung kann beispielsweise bestehen, wenn der erforderliche Schutz nicht anderweitig sichergestellt werden kann.

3.6 Unterbringung von straffälligen/gefährlichen Personen

Die Unterbringungsverwaltung sieht sich in den Unterkünften auch mit Personen konfrontiert, die in und außerhalb der Unterkünfte teilweise massiv auffällig werden oder aber nach Haftentlassung wieder in einer staatlichen Unterkunft unterzubringen sind.

Insbesondere bei der Betreuung und Überwachung von rückfallgefährdeten Probanden der Führungsaufsicht und Bewährungshilfe, bei denen der Rückfall in die Straffälligkeit erhebliche Gefahren für das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die persönliche Freiheit oder die sexuelle Selbstbestimmung anderer mit sich bringen würde, erfolgt eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Behörden sowie ein Informationsaustausch im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben.

Zudem wurde das Meldekonzept „Meldewege bei straffälligen und gefährlichen Ausländern in Asylbewerberunterkünften“ erarbeitet. Konkret werden im Konzept ein Kriterienkatalog unterbringungsrelevanter Straftaten festgelegt, sicherheitsrelevante Fallkonstellationen identifi-

ziert und sodann für jede Fallkonstellation ein bestimmter Meldeweg zwischen Polizei, Justizbehörden, Justizvollzugsanstalten, Maßregelvollzugseinrichtungen und Unterbringungsverwaltung festgelegt.

Liegen der Unterbringungsverwaltung Informationen zu straffälligen/gefährlichen Personen vor, so können von dieser Seite im Rahmen eigener Möglichkeiten und ggf. in Abstimmung mit anderen Stellen geeignete Maßnahmen, wie insbesondere die Verlegung in eine Unterkunft mit Sicherheitsdienst oder eine Unterkunft ohne Frauen und Kinder getroffen werden. Hierzu wurde den Regierungen seitens des StMI ein Katalog mit entsprechenden Handlungsempfehlungen an die Hand gegeben.

Um auf Seiten der Unterbringungsverwaltung eine zentrale Bündelung der Informationen zu erreichen, ist bei den Regierungen eine einheitliche Kontaktstelle, ein sogenannter Single Point of Contact (SPOC), eingerichtet, an den die Informationen durch die Bayerische Polizei und die Justizbehörden zu richten sind und durch den sie hiernach an die weiteren Beteiligten weitergeleitet werden. Die SPOCs sollen sich untereinander austauschen und der Justiz oder der Polizei bei Rückfragen zur Unterbringungssituation zur Verfügung stehen.

4. Personal

Generell ist eine Asylunterkunft eine Dienst- bzw. Arbeitsstelle, die von allen Beschäftigten ein besonderes Maß an Toleranz, Respekt, interkultureller Kompetenz und Bereitschaft zu gewaltfreiem Verhalten abverlangt. Dies kann beispielsweise durch eine Selbstverpflichtungserklärung zum Gewaltverzicht („Verhaltenskodex“) unterstützend flankiert werden.

4.1 Personal der Regierungen und Kreisverwaltungsbehörden; Gewaltschutzpersonal

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Regierungen bzw. Kreisverwaltungsbehörden sind unmittelbar der freiheitlich-demokratischen Grundordnung und einem für die Einrichtung festgeschriebenen Verhaltenskodex verpflichtet.

In den Unterkünften kann zudem speziell geschultes Gewaltschutzpersonal (Gewaltschutzkoordinatorinnen und -koordinatoren) beschäftigt werden. Die Gewaltschutzkoordinatorinnen und -koordinatoren entwickeln insbesondere ein konkretes Gewaltschutzkonzept für die jeweilige Unterkunft, in der sie eingesetzt sind und sensibilisieren die Mitarbeitenden der jeweiligen Unterkunft für das Thema Gewaltschutz. Sie stehen mit lokalen Fachstellen in Kontakt

und nehmen auch eine Multiplikations- und Beratungsaufgabe für die Umsetzung des Gewaltschutzkonzepts in weiteren Unterkünften wahr.

4.2 Personal der externen Dienstleister

In einzelnen Unterkünften gibt es sogenannte Betreibermodelle. Darunter werden Dienstleistungen gefasst, die sich mit der Verwaltung der Unterkunft beschäftigen. Nicht umfasst sind hoheitliche Tätigkeiten; diese werden stets von Beschäftigten der Regierungen oder Kreisverwaltungsbehörden wahrgenommen.

In Abhängigkeit der jeweiligen Ausschreibung und damit auch teilweise unterschiedlichen Anforderungen an die Qualifikation werden an die Dienstleistungserbringer regelmäßig folgende Anforderungen gestellt:

- **Fachlich:** Abgeschlossene Berufsausbildung in Zusammenhang mit der Unterbringung, Pflege oder Betreuung von Menschen; Berufserfahrung im Bereich der Personenunterbringung (z. B. Aufnahmeeinrichtung, Hotellerie o. Ä.) und Facility-Management; Management- und Formalisierungsfähigkeiten;
- **Persönlich:** Hohe Belastbarkeit und Einsatzbereitschaft; Zuverlässigkeit, Teamfähigkeit, Verantwortungsbewusstsein, interkulturelle Kompetenz, Deeskalationsfähigkeit im Umgang mit Asylbewerbern, Serviceorientierung, Flexibilität, freundliches und gepflegtes Auftreten.

In Abhängigkeit von der konkret zu vergebenden Tätigkeit werden auch weitere, häufig speziellere, Befähigungen vorausgesetzt. Zu den spezifischen Anforderungen an den Sicherheitsdienst s. Ziff. 5.

4.3 Fortbildung/Schulung von Mitarbeitenden

Die Mitarbeitenden der Unterbringungsverwaltung sind wichtige Multiplikatoren. Sie benötigen hierzu Hintergrundinformationen zur Lebenswelt der Untergebrachten. Zudem werden sie für das Thema Kindeswohlgefährdung sensibilisiert und zum Thema Konfliktbewältigung und Deeskalationsstrategien sowie relevante Ansprechpartner geschult, um Gewalt zu erkennen und ihr entgegenzuwirken. Weiter sollen den Mitarbeitenden Fortbildungen zu den Themen interkulturelle Kompetenz und Bedürfnisse schutzbedürftiger Personengruppen (vgl.

Gliederungspunkt „Anwendungsbereich“) ermöglicht werden. Die Mitarbeitenden sollen darüber hinaus zu dem Thema weibliche Genitalverstümmelung geschult werden, um betroffenen Mädchen und Frauen Unterstützung bieten und auf Beratungs- und Hilfsangebote aufmerksam machen zu können.

Zur (Weiter-)Entwicklung, Umsetzung und allgemein zur Kommunikation untereinander sollen sich Mitarbeitende regelmäßig in unterschiedlichen Jour fixes und Reflexionsgesprächen treffen und austauschen.

Fortbildungsbedarf besteht zudem zu den Bereichen Radikalisierung und Salafismus, um einschätzen zu können, in welchem Fall religiöse und kulturelle Besonderheiten zum Tragen kommen und ab wann eine Radikalisierung in Betracht kommt. In diesem Fall müssen sie mögliche Indizien einordnen können und die bestehenden Ansprechpartner sowie Beratungs- und Hilfsangebote des Bayerischen Netzwerks für Prävention und Deradikalisierung gegen Salafismus kennen. In Kooperation zwischen dem Landesamt für Verfassungsschutz, dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) sowie dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration (StMI) werden regelmäßig zielgruppenspezifische Schulungen zur frühzeitigen Erkennung potentieller Radikalisierung durchgeführt.

5. Sicherheitsdienst

Durch den Einsatz externer Sicherheitsdienste in den Unterkünften wird erheblich zum Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner beigetragen und darauf hingewirkt, dass Konflikte und Straftaten bereits im Vorfeld verhindert werden.

In allen ANKER-Einrichtungen und den entsprechenden Unterkunftsdependancen sowie in zahlreichen Unterkünften der Anschlussunterbringung sind rund um die Uhr Sicherheitsdienste eingesetzt, um den Schutz der untergebrachten Personen zu gewährleisten. Der konkrete Einsatz des Sicherheitspersonals wird individuell auf das jeweilige Objekt zugeschnitten und hängt von verschiedenen Faktoren – wie der Lage des Objekts, der Form der Unterbringung oder auch der Struktur der Untergebrachten – ab. Kommt es in einer Unterkunft verstärkt zu Problemen, wird der Sicherheitsdienst lageangemessen aufgestockt.

Teilweise sind in den Unterkünften der Anschlussunterbringung auch mobile Sicherheitsdienste im Einsatz, die verschiedene Unterkünfte bestreifen.

5.1 Personelle Anforderungen

Bei der Vergabe von Aufträgen an private Sicherheitsdienste gelten die vergaberechtlichen Vorgaben. Insoweit finden sowohl nationale als auch europarechtliche Vorgaben Beachtung. Die Vergabe von Aufträgen durch die Regierungen erfolgt auf Grundlage eines umfangreichen Leistungskatalogs. Neben den Regelungen der Gewerbeordnung (insbesondere § 34a GewO) bestehen unter anderem folgende Anforderungen, die vom Bewerber nachzuweisen sind bzw. auf die er bei Zuschlagserteilung vertraglich verpflichtet wird:

- Antidiskriminierungsgespräch nach EU-Recht (Richtlinien 2000/43/EG und 2000/78/EG),
- Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses,
- Einsatz von Mitarbeitenden, die den besonderen Anforderungen dieses Dienstes psychisch und physisch gewachsen sind, interkulturelle Kompetenz aufweisen und insbesondere mit Kommunikationsproblemen und Sprachbarrieren umgehen können,
- Verpflichtung der beauftragten Unternehmen, die Mitarbeitenden regelmäßig fortzubilden (ausdrücklich vorgeschriebene Schulungsbestandteile sind interkulturelle Kompetenz, kulturelle Grundorientierung, Umgang mit Stereotypen) und jährliche Vorlage eines Nachweises dieser Schulung.

5.2 Weibliches Personal

In den Unterkünften, die von mehreren Geschlechtern bewohnt werden, arbeitet im Wach- und Pfortendienst je nach Verfügbarkeit auf dem Personalmarkt regelmäßig auch weibliches Personal.

5.3 Kontrolle des Sicherheitspersonals

Es erfolgen regelmäßige Kontrollen des Sicherheitspersonals durch den Träger der Unterkunft. Darüber hinaus werden innerhalb des jeweiligen Dienstleistungsvertrages Regelungen fixiert, um den jeweils konkreten sensiblen Anforderungen Rechnung zu tragen.

Die Regierungen veranlassen zudem eine Sicherheitsüberprüfung der vom Sicherheitsdienstleister eingesetzten Personen durch Polizei/LKA und Verfassungsschutz.

Die Anforderungen an die eingesetzten Dienstleister sind einer ständigen Weiterentwicklung unterworfen. Die Vorgaben werden den aktuellen Entwicklungen entsprechend angepasst.

6. Information und Ansprechpartner

6.1 Information bei Aufnahme

Bei der Aufnahme werden die Asylsuchenden zeitnah über die Regelungen bzw. Hausordnung sowie ggf. Leitbild der Einrichtung informiert, wenn möglich in ihrer jeweiligen Landessprache. Sie werden auf die bestehenden besonderen Schutzbereiche hingewiesen, sowie darauf, dass sie weder Gewalt anwenden dürfen noch erdulden müssen und an wen sie sich im Ereignisfall zur Unterstützung wenden können.

Alle Asylsuchenden werden im Rahmen der Erstaufnahme mittels Informationsmaterial oder Informationsveranstaltungen zudem über folgende Themen informiert: Gleichberechtigung von Mann und Frau, Frauen- und Kinderrechte, Rechte von LSBTIQ*-Personen, Strafbarkeit von Gewalt an Kindern sowie Partnerinnen und Partnern, Persönlichkeitsrechte, Diskriminierungsverbote und Demokratieverständnis sowie die Strafbarkeit bei Verstößen gegen das Betäubungsmittelgesetz.

6.2 Bereitstellung von Informationsmaterial

In den Einrichtungen werden Informationsmaterialien über Angebote und Erreichbarkeiten von internen und externen Beratungs- und Unterstützungsstellen und Hilfstelefonen zur Verfügung gestellt.

Zu diesem Zweck werden beispielsweise die Broschüren

- "Ehe, Familie, Kindererziehung",
- "Grundlegende Prinzipien und Werte der deutschen Rechtsordnung",
- "Grundfragen des deutschen Strafrechts" (abrufbar unter: <https://www.justiz.bayern.de/service/fluechtlinge-asylbewerber/handouts/>) sowie die Broschüre
- "So funktioniert die deutsche Rechtsordnung – eine Hilfestellung für Flüchtlinge und Asylbewerber" (abrufbar unter: <https://www.justiz.bayern.de/service/fluechtlinge-asylbewerber/broschuere/>)

in den entsprechenden Sprachen bereitgehalten.

Ergänzend hängen die Telefonnummern

- der Polizei (110),
- von Feuerwehr und Rettungsdienst (112)
- sowie der mehrsprachig beratenden Hilfetelefone „Gewalt gegen Frauen“ (kostenlose Rufnummer: 08000 116 016), „Gewalt an Männern“ (0800 123 99 00) und
- „Schwangere in Not“ (kostenlose Rufnummer: 0800 40 40 020) aus.

Weiterhin sind Broschüren über Beratungsangebote für

- LSBTIQ*-Personen
- Opfer von Menschenhandel und weiblicher Genitalverstümmelung
- Personen, die von häuslicher und/oder sexualisierter Gewalt betroffen sind
- Menschen mit Suchterkrankungen
- Eltern zur Kindererziehung

auszulegen.

6.3 Besondere Ansprechpersonen für Fragen separater Unterbringung von Frauen

Speziell für den Themenkomplex der separaten Unterbringung von Frauen mit und ohne Kinder sind im Freistaat Bayern bei den Regierungen besondere Ansprechpersonen eingerichtet.

Fragen und Anliegen bezüglich der separaten Unterbringung von Frauen mit und ohne Kinder können auf diese Weise einer möglichst direkten und damit noch schnelleren Klärung und Hilfestellung zugeführt werden. Um eine reibungslose Kontaktaufnahme zu ermöglichen, wurden die Ansprechpersonen den entsprechenden Stellen insbesondere der Flüchtlings- und Integrationsberatung, den Kommunalen Spitzenverbänden sowie den Integrationslotsinnen und Integrationslotsen kommuniziert. Bei Frauen mit Kindern sollte je nach Sachlage mit dem Jugendamt bzw. der Schule Rücksprache gehalten werden.

7. Betreuung und Beratung

7.1 Flüchtlings- und Integrationsberatung

Der Freistaat Bayern fördert auf freiwilliger Basis ein bayernweites Netz an Beratungskräften. Mit Inkrafttreten der Beratungs- und Integrationsrichtlinie zum 1. Januar 2018 wurden die bisherigen Förderbereiche der Asylsozialberatung und der landesgeförderten Migrationsberatung zur sogenannten Flüchtlings- und Integrationsberatung zusammengelegt und damit eine Beratungsstruktur „aus einem Guss“ geschaffen. Die Flüchtlings- und Integrationsberaterinnen und -berater stehen sowohl Asylbewerberinnen und Asylbewerbern als auch dauerhaft Bleibeberechtigten mit Migrationshintergrund beratend zur Seite, wobei sie zielgruppenspezifisch auf die jeweilige Bedarfslage der zu Beratenden eingehen, welche sich u. a. nach dem Aufenthaltsstatus richtet. Träger der Beratung sind die Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege auf Landesebene sowie die Landkreise und kreisfreien Städte in Bayern. In vielen Fällen sind in einem Landkreis bzw. einer kreisfreien Stadt mehrere Träger der öffentlichen und/oder Freien Wohlfahrt tätig. Diese Träger entscheiden dann gemeinsam und in eigener Zuständigkeit, wie die Stellen im Landkreis bzw. in der kreisfreien Stadt bedarfsgerecht eingesetzt werden.

Ziel der Flüchtlings- und Integrationsberatung ist nach dem ausdrücklichen Wortlaut der Richtlinie unter anderem, über die Möglichkeiten des Schutzes gegen Gewalt aufzuklären, die wechselseitige Akzeptanz und das gegenseitige Verständnis zwischen Zugewanderten sowohl in den Unterkünften als auch im Gemeinwesen zu fördern und die Konfliktbewältigung in den Unterkünften sowie im sozialen Umfeld zu unterstützen. Durch die Tätigkeit der Beraterinnen und Berater wird daher eine gewaltpräventive Wirkung erreicht, zumal durch die Unterstützung der Asylsuchenden Frustrationen abgebaut und verhindert werden. Die Beratungskräfte stehen bei (drohenden oder bereits gemachten) Gewalterfahrungen als Ansprechpartner zur Verfügung, können spezielle Beratungsangebote im Bereich Gewaltschutz vermitteln oder aber die Sicherheitsbehörden alarmieren, sodass präventive und repressive Maßnahmen gegen den/die Täter ergriffen werden können.

Sie wirken zudem auf eine Verzahnung mit ehrenamtlich Tätigen, Integrationslotsen und den vor Ort tätigen Unterkunftsverwaltungen hin und stellen daher nicht nur bezüglich des zu betreuenden Personenkreises einen erheblichen Multiplikator dar, um präventive Gesichtspunkte des Gewaltschutzes zu vermitteln und Handlungshinweise beim Umgang mit Gewalt zu geben. Gleiches gilt im Übrigen für die vom StMI geförderten Integrationslotsen selbst, die

den ehrenamtlich Tätigen als zentrale Ansprechpartner zur Verfügung stehen und auch in Krisensituationen Ansprechpartner vermitteln können.

7.2 Rechtskundeunterricht

In Bayern erfolgt in den Gemeinschaftsunterkünften auf Initiative des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz (StMJ) ein Rechtskundeunterricht, mit dem Asylbewerbern die grundlegenden Werte unserer Rechts- und Verfassungsordnung nähergebracht werden.

Im Zuge dessen werden insbesondere Werte der Demokratie, der Meinungs- und Religionsfreiheit, der Gleichberechtigung von Mann und Frau (hier im Speziellen auch das Verbot häuslicher Gewalt), Toleranz sowie die Grundprinzipien der Rechtsordnung behandelt. Wichtig ist in diesem Zusammenhang auch die Betonung und Klarstellung, dass in Deutschland Kinder ein Recht auf gewaltfreie Erziehung haben und jede Form von Gewalt wie körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen unzulässig sind (§ 1631 BGB).

7.3 Erstorientierungskurse

Ein weiteres Modul der Wertevermittlung für Asylbewerberinnen und Asylbewerber stellen die sogenannten Erstorientierungskurse dar. Bei diesem bisherigen Modellprojekt handelt es sich um Deutschkurse, die inhaltlich speziell auf die Lebenssituation von Asylsuchenden und Geduldeten zugeschnitten sind und einen möglichst frühzeitigen Spracherwerb gewährleisten sollen. Das Angebot umfasst 300 Unterrichtseinheiten à 45 Minuten. Parallel zum Spracherwerb erfolgen Erstorientierungsmaßnahmen, die insbesondere die Vermittlung von Werten wie Gleichberechtigung, Toleranz und Religionsfreiheit beinhalten.

8. Kooperationen

Für die Umsetzung des effektiven Gewaltschutzes in den Asylunterkünften kommen insbesondere den Kreisverwaltungsbehörden sowie der Polizei ebenfalls eine herausragende Bedeutung zu. Alle relevanten Akteure vor Ort müssen daher eng vernetzt zusammenarbeiten, um im Rahmen ihrer jeweiligen Aufgaben, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten Hand in Hand zu gemeinsamen Ergebnissen zu kommen. Im Zusammenhang mit der Sicherstellung des Kindeswohls ist insbesondere die enge Zusammenarbeit mit den öffentlichen Trägern

der Jugendhilfe (Jugendämtern) erforderlich. Ergänzend arbeitet der Freistaat Bayern mit diversen weiteren Stellen zusammen, um gemeinsam das Ziel des Gewaltschutzes bestmöglich zu erreichen.

Im Wege eines regelmäßigen Austausches können die Expertise unterschiedlicher Stellen (z. B. auch staatliche Stellen wie Polizei, Jugendamt, Schulen, etc.) gebündelt und so die unterschiedlichsten Bedarfe abgedeckt werden. Deshalb steht die Unterbringungsverwaltung in regelmäßigem Kontakt mit den Wohlfahrtsverbänden, öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe, Frauenunterstützungseinrichtungen und diversen Beratungseinrichtungen.

9. Medizinische und psychologische Versorgung

Soweit erforderlich, wurden in sämtlichen ANKER-Einrichtungen sowie deren Unterkunftsdependancen sog. Ärztezentren eingerichtet, um die kurative Versorgung dort untergebrachter Asylbewerberinnen und Asylbewerber vor Ort vornehmen zu können. Die Ärztezentren umfassen neben der allgemeinmedizinischen in der Regel auch (sozial-) pädiatrische, gynäkologische, psychiatrische und psychotherapeutische Versorgung.

Aufgrund der vielfältigen Konflikte in den Herkunftsländern oder auf der Flucht gemachten Erfahrungen leiden nicht wenige Untergebrachte unter einer psychischen Beeinträchtigung, insbesondere in Form einer posttraumatischen Belastungsstörung. Sofern keine Behandlung erfolgt, kann die Gefahr der Chronifizierung bestehen. Darüber hinaus können – je nach Art der Erkrankung – Aggressionen und damit Gewaltbereitschaft, Fremdgefährdungen und Selbstgefährdungen auftreten.

Grundsätzlich können Asylbewerberinnen und Asylbewerber, bei denen dies im Einzelfall zur Sicherung der Gesundheit unerlässlich ist, auch im Grundleistungsbezug nach § 6 AsylbLG psychotherapeutische oder psychiatrische Behandlungen im Rahmen des allgemeinen ärztlichen Versorgungsangebots in Anspruch nehmen. Sie erhalten hierfür vom zuständigen örtlichen Träger pro Quartal einen Behandlungsschein und können damit niedergelassene Ärzte aufsuchen. Im Analogleistungsbezug entspricht der Leistungsumfang dem gesetzlich Versicherten.

10. Beschwerdemanagement und Partizipation

In den Einrichtungen ist eine Beschwerdestelle für die Anliegen der untergebrachten Personen einzurichten (z. B. Unterkunftsleitung, Ombudsperson, Hausmeister, Kommunikation

über Flüchtlings- und Integrationsberatung etc.). Die Ansprechperson soll mit Namen und Erreichbarkeit den untergebrachten Personen bekannt gegeben werden.

Es sollten regelmäßige Versammlungen für die untergebrachten Personen stattfinden, die als wichtige Plattform – sowohl für einen Informationsaustausch als auch der Partizipation – dienen und als Forum für Beschwerden, Lob und Vorschläge genutzt werden können. Die Gestaltung der speziellen Angebote sollte unter Beteiligung der untergebrachten Personen erfolgen und bei Bedarf kontinuierlich angepasst werden.

11. Monitoring

Die beschriebenen Maßnahmen werden fortwährend geprüft und an die jeweiligen Gegebenheiten im Asylbereich und die sich ergebenden Neuerungen und Änderungen angepasst.

INTERVENTION

1. Allgemeine Verhaltensweisen bei Gewalt

Jeder Verdacht auf Gewalt und jeder Gewaltvorfall ist ernst zu nehmen und zu verfolgen. Bei einem akuten (Gewalt-)Vorfall stehen alle in und für die Unterkunft tätigen Personen in der Verantwortung, ihren Beitrag zum Schutz der Betroffenen zu leisten und die Gewalt zu beenden. Mitarbeitende haben sich beim Verdacht auf Gewalt und Gewaltvorfällen unverzüglich an die Einrichtungsleitung zu wenden. Der Sicherheitsdienst ist im Bedarfsfall entsprechend hinzuzuziehen. Hierbei ist das Handlungsprinzip der Eigensicherung stets zu beachten. Gegebenenfalls ist der Rettungsdienst bzw. das Jugendamt (zwingende Einbindung, wenn dies zur Sicherstellung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen erforderlich ist) sowie die Polizei zu alarmieren.

Gewaltvorfälle sind intern unter Beachtung der Vorschriften zum Datenschutz zu dokumentieren.

2. Notfallpläne

In den Einrichtungen sollen im Rahmen von Notfallplänen standardisierte Verfahrensabläufe in Notfällen und Gefährdungslagen in Abstimmung mit den verantwortlichen Stellen vor Ort (insb. Polizei, Jugendamt, etc.) geschaffen werden. Diese sollen allen in der Einrichtung Tätigen zur Verfügung gestellt und von diesen eingehalten werden. Insbesondere sollen mindestens zu folgenden Gefährdungslagen Notfallpläne erstellt werden:

- Gewaltvorfall allgemein
- Häusliche Gewalt
- Kindeswohlgefährdung
- Eigengefährdung/Suizidalität

Die Handlungsanleitungen/standardisierten Verfahrensabläufe sind dabei als interne Anweisung zu verstehen. Weiterhin sind Listen mit den zuständigen Ansprechpersonen in Notfällen und Gefährdungslagen zu erstellen und allen Mitarbeitenden zugänglich zu machen.

Jede Einrichtung muss auf derartige Notfälle vorbereitet sein. Alle Mitarbeitenden müssen bei einem Notfall bzw. einer Gefährdungslage handlungssicher und angemessen reagieren, um Gefahren schnellstmöglich zu beseitigen und Opfer zu schützen.

3. Opferschutz

Es muss unverzüglich sichergestellt werden, dass das Opfer den notwendigen Schutz und die notwendige Hilfe erhält. Opfer und Täter sind umgehend voneinander zu trennen. Ist eine dauerhafte Trennung erforderlich, erfolgt die Verlegung des Täters oder – wenn das vom Opfer gewünscht wird oder aus anderen Gründen ausnahmsweise sachlich geboten erscheint – des Opfers. Dem Täter ist für die Unterkunft des Opfers ein Hausverbot zu erteilen.

4. Nachsorge

Das Opfer ist auf entsprechende Hilfs- und Beratungsangebote hinzuweisen. Dem Opfer soll die Möglichkeit angeboten werden, mit einer Vertrauensperson in der Unterkunft über den Gewaltvorfall zu sprechen.

Auch dem Täter soll eine Gesprächsmöglichkeit geboten werden, zudem soll der Versuch unternommen werden, ihn zur Verhinderung erneuter Vergehen/Straftaten an Hilfsstrukturen anzubinden (z. B. Resozialisierung, Bildungsprogramme, etc.).

Beteiligten Mitarbeitenden ist die Möglichkeit einzuräumen, den Vorfall mit der Einrichtungsleitung zu besprechen.